



Satzung der

**VFD – Vereinigung der Freizeitreiter
und -fahrer
in Deutschland**

**Landesverband Niedersachsen
und Bremen e.V.**

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Name, Sitz, Gliederung	4
(1) Name.....	4
(2) Sitz	4
(3) Eintragung in das Vereinsregister	4
(4) Gemeinnützigkeit	4
(5) Gliederung des Verbandes und seiner Organe.....	4
(6) Vereinszeichen.....	4
§ 2 Zweck der Vereinigung, Geschäftsbetrieb	5
(1) Aufgaben, Ziele	5
(2) Verwirklichung des Zwecks	5
(3) Gemeinnützigkeit	5
(4) Geschäftsbetrieb	6
(5) Geschäftsjahr	6
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
(1) Mitglieder und deren Zuordnung	6
(2) Aufnahme	6
(3) Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz.....	6
§ 4 Verlust der Mitgliedschaft.....	6
(1) Ende der Mitgliedschaft.....	6
(2) Austritt	7
(3) Verabschiedung, Streichung aus der Mitgliederliste	7
(4) Ausschluss	7
(5) Widerspruchsverfahren	7
(6) Wiederaufnahme.....	8
§ 5 Beiträge	8
§ 6 Rechte und Pflichten der nachgeordneten Verbände ..	8
(1) Geltung der Landessatzung	8
(2) Meldepflichten	8
(3) Mitgliederliste	9
(4) Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern	9
§ 7 Vereinsstrafen.....	9
(1) Platzverweis	9
(2) Veranstaltungssperren	9
(3) Verfahren und Rechtsmittel.....	9
§ 7 A Schlichtung, Petition und Widerspruch.....	10
(1) Schlichtung.....	10
(2) Petitionsstelle	10
(3) Widerspruchsstelle.....	10

§ 8 Organe und Vergütungen	10
(1) Die Organe.....	10
(2) Vergütungen für Vereinstätigkeit	10
§ 8 A Landesvorstand	11
(1) Zusammensetzung.....	11
(2) Vertretung, Beschränkung der Vertretungsmacht	11
(3) Wahl der Mitglieder des Landesvorstands	11
(4) Ausscheiden von Mitgliedern des Landesvorstands	12
(5) Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise des Vorstands	12
(6) Vorsitzende	13
(7) Schatzmeister	13
(8) Schriftführer.....	14
(9) Sportwart.....	14
(10) Vergütung des Vorstands	14
§ 8 B Erweiterter Landesvorstand	15
(1) Zusammensetzung, Stimmen der Mitglieder.....	15
(2) Aufgaben, Befugnisse	15
§ 8 C Mitgliederversammlung.....	15
(1) Zusammensetzung.....	15
(2) Einberufung der Mitgliederversammlung	15
(3) Leitung der Versammlung	16
(4) Tagesordnung	16
(5) Stimmen in der Versammlung	16
(6) Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung	17
(7) Beurkundung der Beschlüsse und Wahlen	17
(8) Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung	17
§ 8 D Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	17
§ 8 E Kassenprüfer	17
§ 8 F Delegierte	18
(1) Wahl und Rechtsstellung der Delegierten	18
(2) Wahlverfahren	18
§ 9 Auflösung	19
§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte.....	19
(1) Erhebung und Verwendung von Daten	19
(2) Auskunftsrecht.....	20
§ 11 Inkrafttreten der Satzung	20

Präambel

1. Alle Tätigkeiten in der VFD können sowohl von weiblichen als auch männlichen Mitgliedern ausgeführt werden.
2. Für die bessere Lesbarkeit wird in dieser Satzung grundsätzlich die kürzere, männliche Form anstelle geschlechtsneutraler Alternativbezeichnungen gewählt.

§ 1 Name, Sitz, Gliederung

(1) Name

1. Der Landesverband führt den Namen: „VFD - Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland Landesverband Niedersachsen und Bremen e.V.“
2. Nachgeordnete Verbände führen den Namen: „VFD - Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland Bezirks- bzw. Kreis- bzw. Stadt- bzw. Ortsverband (mit Name) im Landesverband Niedersachsen und Bremen“ (bei Vereinsregister (VR)-Eintragung mit „e.V.“)

2) Sitz

1. Der Landesverband hat seinen Sitz in Osnabrück.
2. Nachgeordnete Verbände mit VR Eintragung bestimmen ihren Sitz selbst.

(3) Eintragung in das Vereinsregister

1. Der Landesverband ist in das Vereinsregister einzutragen.

(4) Gemeinnützigkeit

Der Landesverband und die nachgeordneten Verbände verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Gliederung des Verbandes und seiner Organe

1. Die Vereinigung gliedert sich in den Landesverband und nachgeordnete Verbände.
2. Nachgeordnete Verbände (z.B. Bezirks-, Regional-, Kreis-, Stadt-, Ortsverbände) können gebildet werden, soweit dies zweckdienlich ist und die örtlich ansässigen Mitglieder mit schriftlicher Zustimmung des Landesvorstands entsprechende Beschlüsse fassen.
3. Satzungen und Ordnungen der Untergliederungen dürfen nicht im Widerspruch zur Bundessatzung, dieser Satzung und deren Ordnungen stehen.
4. Der Beitritt des Landesverbandes in einen anderen Verband benötigt die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(6) Vereinszeichen

1. Das Vereinszeichen wird vom Bundesverband unverändert übernommen.
2. Das Vereinszeichen folgt bei einer Änderung dem Vereinszeichen des Bundesverbandes im auf die Änderung folgenden Jahr.

§ 2 Zweck der Vereinigung, Geschäftsbetrieb

(1) Aufgaben, Ziele

1. Die Vereinigung fördert das Freizeitreiten und -fahren als gesundheits- und Breitensportliche Betätigung einschließlich der damit verbundenen Jugendarbeit.
2. Sie setzt sich zur Aufgabe die Interessen der Freizeitreiter und -fahrer wahrzunehmen und das Kulturgut Pferd zu pflegen.
3. Sie distanziert sich von Veranstaltungen die in ihrer Art und Weise einem Wettkampf zu Lasten der Pferde gleichkommen.
4. Die Mitglieder sind in besonderer Weise dem Tier-, Natur- und Umweltschutz verpflichtet.
5. Die Vereinigung setzt sich für artgerechten Umgang mit dem Tier ein und vermittelt die erforderliche fachgerechte Ausbildung einschließlich der Ausbildung von Reitbegleithunden.
6. Die Vereinigung fördert Leben und Wandern mit Pferden und Hunden als naturschonende Beschäftigung und setzt sich insbesondere für die Erhaltung und Verbesserung der Möglichkeiten zur Ausübung des Reit- und Fahrsports in der freien Landschaft und im Wald ein.
7. Sie unterstützt das Recht von Mensch und Tier auf einen gemeinsamen intakten Lebensraum.
8. Die Vereinigung ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

(2) Verwirklichung des Zwecks

1. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch Information der Mitglieder über rechtliche Fragen und Interessensvertretung gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung, durch Ausbildung und Schulung der Mitglieder zur fach- und tierschutzgerechten Ausübung des Reit- und Fahrsports sowie der Tierhaltung, durch Organisation regelmäßiger Mitgliedertreffen einschließlich Vortragsveranstaltungen, sowie durch Organisation sportlicher Reit- und Fahrveranstaltungen mit oder ohne Wettkampfcharakter.
2. Veranstaltungen mit Wettkampfcharakter erzwingen eine deutlich über das normale Maß hinausgehende Sorgfaltspflicht in der Vorbereitung und Aufsicht in der Durchführung.
3. Das Nähere regelt eine zu veröffentlichende Durchführungsbestimmung.

(3) Gemeinnützigkeit

1. Der Landesverband sowie nachgeordnete Verbände sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes sowie der Untergliederungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe legt der geschäftsführende Vorstand unter Mitwirkung der jeweils gewählten Rechnungsprüfer fest. Die Aufwandsentschädigungen müssen insgesamt haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

(4) Geschäftsbetrieb

1. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen der für die Steuerbegünstigung geltenden Vorschriften hält.

(5) Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für die nachgeordneten Verbände (s. §1.5.2) ist ebenfalls das Kalenderjahr als Geschäftsjahr festzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder und deren Zuordnung

1. Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Mit der Mitgliedschaft sind verbunden die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband.
3. Das Mitglied wählt den nachgeordneten Verband selbst.
4. Es besteht die Möglichkeit auf die Zuordnung zu verzichten; das Mitglied wird dann dem Landesverband zugerechnet.

(2) Aufnahme

1. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Landesverbandes zu richten.
2. Beschränkt geschäftsfähige oder Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Landesverbandes.

(3) Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz

1. Besonders um die VFD verdienten Personen kann vom Landesvorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
2. Langjährige, verdiente Vorstandsmitglieder können durch den Landesvorstand zu Ehrenvorsitzenden des Landesverbandes ernannt werden.
3. Besondere Pflichten sind mit diesen Ehrentiteln nicht verbunden; besondere Rechte regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.
4. Über die Aberkennung dieser Ehrentitel entscheidet der erweiterte Landesvorstand.
5. Die Bestimmungen über den Ausschluss eines Mitglieds gelten sinngemäß.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Verabschiedung

bzw. Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss aus der Vereinigung.

(2) Austritt

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand des Landesverbandes mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum 31.12. des entsprechenden Jahres.
2. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
3. Es gilt das Datum des Poststempels.

(3) Verabschiedung, Streichung aus der Mitgliederliste

1. Die Verabschiedung eines Mitgliedes aus der Vereinigung bzw. dessen Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des Landesverbandes.
2. Sie ist zulässig, wenn das Mitglied mit der Zahlung mindestens eines Jahresbeitrags über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten trotz einer schriftlichen Mahnung in Verzug ist.
3. Das Mitglied ist von der Streichung mittels einfachen Briefs zu informieren.

Der nachgeordnete Verband erhält am Jahresende eine Liste der Streichungen.

(4) Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung des Landesverbandes erfolgen, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn sich das Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht oder den Zwecken des Vereins vorsätzlich und beharrlich zuwidergehandelt hat.
2. Die nachgeordneten Verbände sind antragsberechtigt und zur Sache zu hören.
3. Das Nähere hierzu regelt die jeweilige Satzung des nachgeordneten Verbandes.
4. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
5. Erfolgt die Stellungnahme mündlich, so ist diese gegenüber mindestens zwei Mitgliedern des beschlussfassenden Vorstandes gleichzeitig zur Niederschrift abzugeben.
6. Zur Stellungnahme kann eine Frist gesetzt werden, die mindestens einen Monat beträgt.
7. Die Mitgliedschaft endet mit der Bekanntmachung des Ausschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied.
8. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied an dessen letzte bekannte Anschrift zu senden.
9. Die Entscheidung ist auch wirksam, wenn das Schreiben als unzustellbar zurückkommt oder dessen Annahme verweigert wird.

(5) Widerspruchsverfahren

1. Gegen den Ausschluss des Mitglieds aus der Vereinigung kann binnen eines Monats Widerspruch eingelegt werden.

2. Der Widerspruch muss schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Vorstand und der beschließenden Versammlung abgegeben werden.
3. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Landesvorstand.
4. Über den Widerspruch ist unverzüglich, mindestens innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden, es sei denn, die Entscheidung ist wegen erforderlicher Ermittlungen innerhalb dieser Frist nicht möglich.
5. Bis zur Entscheidung des erweiterten Landesvorstands ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

(6) Wiederaufnahme

1. Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet der erweiterte Landesvorstand.
2. Die Wiederaufnahme bedarf der Zustimmung von mind. zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder haben jährlich im Voraus einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr bestimmt.
3. Sie kann für einzelne Gruppen und Mitglieder verschieden hoch bestimmt werden.
4. Details regelt eine zu veröffentlichende Beitragsordnung.
5. Eine Aufrechnung irgendwelcher Ansprüche ist nicht zulässig.

§ 6 Rechte und Pflichten der nachgeordneten Verbände

(1) Geltung der Landessatzung

1. Die Rechte und Pflichten der nachgeordneten Verbände bestimmen sich nach dieser Satzung.
2. Die Form der Hauptversammlung nachgeordneter Verbände richtet sich nach deren Satzungen.

(2) Meldepflichten

1. Der Datenschutz ist zu beachten.
2. Die nachgeordneten Verbände haben den Landesverband über alle Sachverhalte zu informieren, die zur Erfüllung des Verbandszwecks beitragen können.
3. Insbesondere gilt dies für Änderungen des Wald-, Naturschutz- und Wegerechts und die damit gemachten Erfahrungen.
4. Die nachgeordneten Verbände senden dem Schriftwart des Landesverbandes das Protokoll ihrer Jahreshauptversammlung nach spätestens 4 Wochen zu.
5. Die Kassenberichte der nachgeordneten Verbände müssen bis zum 1. März des Folgejahres beim Vorstand des Landesverbandes schriftlich vorliegen.
6. Form und Inhalt des Kassenberichtes richten sich nach den Vorgaben des Landesverbandes.

(3) Mitgliederliste

1. Die Mitgliederliste ist vom Vorstand des jeweiligen Landesverbandes zu führen und dient u.a. der Erfassung der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder sowie statistischen Zwecken.
2. Sie ist mit dem Stand 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres im vereinbarten Datenformat bis spätestens 31.03. des laufenden Geschäftsjahrs an den/die Schatzmeister des Bundesverbandes zu übergeben.
3. Die Liste beinhaltet Mitgliedsnummer, Namen, Anschrift, Status der Mitgliedschaft (Jugendlich, Familienmitglied etc.) und optional weitere Angaben.
4. Die nachgeordneten Verbände erhalten jährlich und auf Anforderung vom Vorstand des Landesverbandes die Mitgliederlisten für ihren Verband.
5. Jede Weitergabe der persönlichen Daten der Mitglieder an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des jeweiligen Mitglieds.

(4) Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern

1. Der Landes- und seine nachgeordneten Verbände sind verpflichtet, öffentliche Publikationen des Bundesverbandes ihren Mitgliedern geeignet zugänglich zu machen.

§ 7 Vereinsstrafen

(1) Platzverweis

1. Der Veranstalter einer VFD-Veranstaltung hat das Recht, einen Teilnehmer oder Besucher nach einer erfolglosen Abmahnung mit sofortiger Wirkung von dieser Veranstaltung auszuschließen (Platzverweis), wenn durch dessen vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren oder der weitere ungehinderte Ablauf dieser Veranstaltung gefährdet wird.

(2) Veranstaltungssperren

1. Bei wiederholten (drei) Platzverweisen innerhalb von 24 Monaten muss der Landessportwart landesweite Veranstaltungssperren von jeweils bis zu 12 Monaten nach dem letzten Platzverweis verhängen.
2. Die nachgeordneten Verbände sind antragsberechtigt.
3. Vor der Entscheidung ist das Mitglied zu hören; die Vorschriften des § 4 Abs. 4 (Ausschluss) gelten sinngemäß.
4. Die Sperre kann nicht für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung des jeweiligen nachgeordneten Verbandes verhängt werden, dem das betroffene Mitglied angehört.

(3) Verfahren und Rechtsmittel

1. Platzverweise und Veranstaltungssperren werden in einer gesonderten Kartei beim Bundes- und Landesverband erfasst.
2. Die Einzelheiten des Verfahrens bei Platzverweisen und Veranstaltungssperren einschließlich der Rechtsmittel werden in

einer gesonderten Verordnung (StrafO) geregelt.

3. Diese ist beim Landesverband auf Anforderung einsehbar.

§ 7 A Schlichtung, Petition und Widerspruch

(1) Schlichtung

1. Der Vorstand hat sich mit der Schlichtung von mit dem Vereinsleben zusammenhängenden Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern zu befassen und kann hierzu im Einzelfall auch eine Schlichtungskommission bilden.

(2) Petitionsstelle

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Petitionsstelle eingerichtet werden, an die jedes Mitglied das Vereinsleben betreffende Beschwerden richten kann.
2. Besetzung und Arbeitsweise regelt eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist und nur durch diese geändert werden kann.

(3) Widerspruchsstelle

1. Beim Landesvorstand kann binnen 1 Monat Widerspruch gegen Entscheidungen nachgeordneter Verbände erhoben werden, wobei für die Bearbeitung des Widerspruchs die Frist nach §4 Abs.5 S.4 entsprechend gilt.
2. Die Widerspruchsfrist beginnt mit Zugang der angegriffenen Entscheidung.

§ 8 Organe und Vergütungen

(1) Die Organe

1. Organe des Landesverbandes sind:
 - a) der Landesvorstand
 - b) der erweiterte Landesvorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - e) die Kassenprüfer
 - f) die Delegierten

(2) Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Landesvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG zu beauftragen.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB und nach Maßgabe der Finanzordnung (FinO) für solche Aufwendungen, die ihnen für ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
4. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
5. In der FinO können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Höchstgrenzen und Pauschalen über die Höhe des

Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

6. Die Einzelheiten regelt die FinO, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden kann.

§ 8 A Landesvorstand

(1) Zusammensetzung

1. Der Landesvorstand besteht aus fünf Mitgliedern der Vereinigung: dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Sportwart.
2. Verschiedene Vorstandsämter können zeitlich begrenzt, maximal bis zur nächsten ordentlichen bzw. außerordentlichen Hauptversammlung, kommissarisch von anderen Landesvorstandsmitgliedern ausgeübt werden, solange dem Vorstand wenigstens drei Mitglieder angehören.
3. Die Ämter des ersten und zweiten Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters können nicht in einer Person zusammengefasst werden.
4. Die Ämter des ersten und zweiten Vorsitzenden und des Schatzmeisters erfordern die Volljährigkeit.
5. Die anderen Ämter erfordern die Vollendung des 16. Lebensjahres.

(2) Vertretung, Beschränkung der Vertretungsmacht

1. Der Landesverband wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder vertreten, der erste und zweite Vorsitzende können jedoch jeweils allein vertreten.
2. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vorstand für Rechtsgeschäfte, die nicht dem Satzungszweck gemäß § 2 dieser Satzung entsprechen, keine Vertretungsmacht hat.
3. Eine Befreiung vom Verbot des Inlichgeschäfts nach § 181 BGB ist unzulässig.
4. Über die Aufnahmen von Krediten entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
6. Ist auch der 2. Vorsitzende an der Vertretung gehindert, obliegt die Vertretung jeweils zwei der übrigen Mitglieder des Vorstands.

(3) Wahl der Mitglieder des Landesvorstands

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes von ihnen einzeln, für sein Amt von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
2. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied in der Mitgliederversammlung ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Kandidaten können auch noch in der Versammlung vorgeschlagen und aufgestellt werden.
4. Kandidaten müssen grundsätzlich in der Mitgliederversamm-

lung anwesend sein; Ausnahmen regelt die Mitgliederversammlung.

5. Alles weitere regelt §8 C Absatz 5
6. Bei Stimmengleichheit von Bewerbern findet eine Stichwahl durch die anwesenden Mitglieder statt.
7. Hat keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, entscheidet eine Stichwahl durch die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen.
8. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu ziehende Los.
9. Stimmen, deren Ungültigkeit der jeweilige Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben.

(4) Ausscheiden von Mitgliedern des Landesvorstands

1. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet durch Ablauf der regulären Amtszeit, Rücktritt, Tod, Ausscheiden aus der Vereinigung, Abwahl oder Abberufung.
2. Für den Rücktritt eines Mitglieds des Landesvorstands von seinem Amt genügt neben einer mündlichen Erklärung in der Mitgliederversammlung auch eine schriftliche und eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber einem weiteren Mitglied des Landesvorstands.
3. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder des Landesvorstands bei gerichtlicher Bestellung eines Betreuers, bei Vorliegen von Gründen des § 4 Absatz 4 oder aus einem anderen wichtigen Grund mit einfacher Mehrheit abberufen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung oder die ordentliche Mitgliederversammlung zur Vornahme einer Ersatzwahl innerhalb von sechs Monaten einzuberufen.
5. Die Amtsdauer eines durch eine Ersatzwahl gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der ursprünglichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(5) Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweise des Vorstands

1. Der Vorstand hat alle Aufgaben als Vertreter der Vereinigung zu erfüllen, soweit dies gesetzlich zulässig und in dieser Satzung bestimmt ist.
2. Für die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine Geschäftsstelle unterhalten.
3. Der Vorstand kann Änderungen dieser Satzung, die vom Registergericht oder dem Finanzamt verlangt werden, verantwortlich tätigen. Er legt diese der auf die Änderung folgenden regulären ELV dar.
4. Der Vorstand hat den Verband auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene zu vertreten sowie den Informationsaustausch zwischen den nachgeordneten Untergliederungen sicherzustellen.
5. Daneben hat er die Vorstände der nachgeordneten Untergliederungen von allen Sachverhalten zu informieren, die zur Er-

füllung des Verbandszwecks beitragen können, insbesondere von Änderungen des Wald-, Naturschutz- und Wegerechts auf Landes- und Bundesebene.

6. Der Vorstand kann Auszeichnungen und Titel stiften und über deren Verleihung entscheiden.
7. Der Vorstand gibt sich selbst seine Geschäftsordnung (GeschO-LV).
8. Änderungen der Geschäftsordnung sind vom erweiterten Landesvorstand zu genehmigen und in geeigneter Weise bekannt zu machen.
9. Die Änderungen können von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
10. Der erste Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der zweite Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, sooft er es für erforderlich hält oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen und leitet diese.
11. Die Vorstandssitzung kann als Telefonkonferenz oder in anderer geeigneter Form stattfinden.
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken.
13. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
14. Jeder Beschluss ist schriftlich auf Papier zu dokumentieren und zu archivieren.
15. Ein Vorstandsmitglied darf bei Beschlüssen nicht mitwirken, wenn er selbst oder ein Angehöriger persönlich beteiligt ist.
16. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
17. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen sind nicht mitzuzählen.
18. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich; die Öffentlichkeit kann durch Beschluss zugelassen werden.
19. Jedes Mitglied hat Einsichtsrecht in die Protokolle sofern nicht Rechte Dritter verletzt werden. Die Einsicht in die Protokolle muss begründet beantragt werden. Eine Ablehnung des Landesvorstandes muss schriftlich begründet erfolgen.

(6) Vorsitzende

1. Die Vorsitzenden führen den Verband nach Maßgabe dieser Satzung, leiten die Versammlungen und koordinieren die Arbeit des Vorstandes. Sie berufen den LV-Vorstand ein, sooft sie es für erforderlich halten oder ein Mitglied des LV-Vorstandes es beantragt. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(7) Schatzmeister

1. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Vereinigung und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.
2. Das Vermögen der Vereinigung hat er zinsgünstig und entsprechend der Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) anzulegen, wobei die Anlageform mündelsicher im Sinne des BGB zu sein hat und die Liquidität der Vereinigung nicht gefährden darf.

3. Er ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB befugt die Beiträge und sonstigen Forderungen einzuziehen.
4. Er ist zur Entgegennahme von Zahlungen für die Vereinigung befugt.
5. Zahlungen zu Lasten der Vereinigung darf er nur mit schriftlicher Ermächtigung des Vorsitzenden leisten, soweit nicht durch die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt wird.
6. Der Mitgliederversammlung erstattet er einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht, der von den Kassenprüfern zunächst geprüft worden ist.
7. Anschließend sind diese Unterlagen zu archivieren.
8. Die Archivierungsdauer ergibt sich aus den jeweils aktuellen steuerlichen Notwendigkeiten zuzüglich von 2 Jahren.

(8) Schriftführer

1. Der Schriftführer führt über jede Versammlung oder Sitzung des Vorstandes ein Protokoll, in das die Beschlüsse aufzunehmen sind.
2. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden der Versammlung oder Sitzung zu unterzeichnen.
3. Der Schriftführer koordiniert die Pressearbeit.

(9) Sportwart

1. In Zusammenarbeit mit den Vorständen des Bundes- und der nachgeordneten Untergliederungen ist der Landessportwart für die Ausbildung und Prüfungen sowie für die Jugendarbeit des Landesverbandes zuständig.
2. Daneben hat er die Aufgabe sportliche Angebote im Freizeitbereich weiterzuentwickeln und diese auf Landesebene zu koordinieren.
3. Sportliche Veranstaltungen der nachgeordneten Untergliederungen, Prüfungen nach der Prüfungsordnung der VFD sowie besondere Vorkommnisse bei derartigen Veranstaltungen (z.B. Unfälle oder Platzverweise) sind ihm zu melden.
4. Er lädt mindestens einmal jährlich die Sportwarte der nachgeordneten Untergliederungen zu einer Sitzung ein.
5. Er überwacht die Einhaltung der vom Bundesvorstand verabschiedeten Ausbildungsrichtlinie und Prüfungsordnung (ARPO) als verbindliche Grundlage für die gesamte Vereinigung.
6. Im Streitfall schlichtet der Landessportwart.
7. Über die Gültigkeit abgelegter Prüfungen entscheidet der Landessportwart erstinstanzlich schriftlich und begründet.
8. Gegen seine Entscheidung kann binnen eines Monats ab Zugang Beschwerde beim Landesvorstand eingelegt werden.

(10) Vergütung des Vorstands

1. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung in den Grenzen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr.26a EStG erhalten.
2. Die Höhe der Pauschale wird für jedes Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.

§ 8 B Erweiterter Landesvorstand

(1) Zusammensetzung, Stimmen der Mitglieder

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und den jeweiligen ersten und zweiten Vorsitzenden der nachgeordneten Verbände.
2. Stellvertretung der Verbandsvorsitzenden durch andere Vorstandsmitglieder des gleichen nachgeordneten Verbandes ist zulässig.
3. Jedes Mitglied des erweiterten Landesvorstandes hat eine Stimme.
4. Ein Doppelstimmrecht ist jedoch ausgeschlossen.
5. Ein Vorstandsmitglied darf bei Beschlüssen nicht mitwirken, wenn er selbst oder ein Angehöriger persönlich beteiligt ist.

(2) Aufgaben, Befugnisse

1. Der erweiterte Landesvorstand hat sich neben den in dieser Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben mit Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu befassen.
2. Er kann sich der Hilfe sachkundiger Dritter bedienen und gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch die Mitgliederversammlung genehmigt wird.
3. Die Geschäftsordnung ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.

§ 8 C Mitgliederversammlung

(1) Zusammensetzung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Landesverbandes.

(2) Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jährlich mindestens einmal stattzufinden.
2. Sie soll bis Ende März jeden Jahres abgehalten werden.
3. Die Einladung der Mitglieder erfolgt bis spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin über den Vorsitzenden des Landesverbandes durch Übersendung einer schriftlichen Einladung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
4. Für die Wahrung der Frist ist der Poststempel oder der Einlieferungsbeleg maßgeblich. Familienmitglieder erhalten keine gesonderte Einladung. Die Einladung des Hauptmitgliedes schließt sie mit ein und muss von diesem an alle Familienmitglieder weitergeleitet werden.
5. Ist der erste Landesvorsitzende an der Einberufung gehindert, erfolgt die Einberufung durch den zweiten Vorsitzenden.
6. Sind beide Vorsitzenden an der Einberufung gehindert, erfolgt die Einberufung durch das älteste Mitglied des übrigen Landesvorstands.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Leitung der Versammlung

1. Die Leitung der Versammlung obliegt dem ersten, bei dessen Verhinderung dem zweiten Vorsitzenden des Landesverbandes.
2. Sind beide Vorsitzenden abwesend oder aus anderen Gründen an der Leitung der Versammlung gehindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung unter Vorsitz des ältesten anwesenden Mitgliedes den Versammlungsleiter selbst.
3. Für dessen Wahl sind die Bestimmungen der Wahl von Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes analog anzuwenden.
4. Ist der Schriftwart des Landesverbandes nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer.
5. In Angelegenheiten, an denen der jeweilige Versammlungsleiter selbst oder einer seiner Angehörigen beteiligt ist, ist ihm die Leitung der Versammlung entzogen.
6. Für diese Angelegenheit hat die Versammlung einen gesonderten Versammlungsleiter zu bestimmen.
7. Ist die Sache abgeschlossen, endet dessen Amt automatisch.

(4) Tagesordnung

1. Regelmäßige Gegenstände der Beratung in der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - a) der schriftliche Jahresbericht des Vorstandes
 - b) der schriftliche und qualifizierte Kassenbericht des Schatzmeisters
 - c) der Prüfbericht der Kassenprüfer
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - f) die Feststellung des Haushaltsplanes.
2. Die Tagesordnung ist nach Beratung durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Genehmigung der Tagesordnung ist als TOP an den Anfang der Versammlung zu stellen.
3. Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen, beraten und abgestimmt werden, wobei dieses Mehrheitserfordernis nicht für eine Abberufung von Mitgliedern des Landesvorstands aus wichtigem Grund gilt.
4. Antragsberechtigt für Satz 3 sind alle anwesenden Mitglieder.
5. Anträge zur Satzungsänderung dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
6. Die Anträge auf der Tagesordnung müssen vom Antrag stellenden Mitglied oder von einem von ihm bestellten Vertreter vorgetragen werden.
7. Anträge, über die in der Versammlung abgestimmt werden soll, sind bis spätestens acht Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Landesvorstand zuzustellen.

(5) Stimmen in der Versammlung

1. Jedes anwesende Mitglied hat Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

2. Darüber hinaus kann ein Mitglied seine Stimme schriftlich (Bezeichnung und Datum der Versammlung, Name, Adresse, Mitgliedsnummer, Unterschrift) einem anderen Mitglied übertragen.
3. Ein Mitglied kann maximal 3 Stimmen übertragen bekommen.
4. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landesvorstand mit einer Stimme.
5. Bei Wahlen zum Landesvorstand gilt abweichend:
 - a. Es wird ein Wahlleiter vom Versammlungsleiter bestimmt.
 - b. Der Wahlleiter übernimmt die Leitung der Versammlung für die gesamte Dauer des Wahlvorgangs.
 - c. Sind mehrere Posten zu wählen, so erstreckt sich die Dauer über alle einzelnen Wahlvorgänge.
 - d. Der Wahlleiter bestimmt ggfs. Helfer.

(6) Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(7) Beurkundung der Beschlüsse und Wahlen

1. Über den Versammlungsverlauf und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
2. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

(8) Öffentlichkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
2. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder beschränkt auf bestimmte Tagesordnungspunkte hergestellt werden.

§ 8 D Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sechs Wochen vom ersten Vorsitzenden des Landesverbandes unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies vom Landesvorstand, vom erweiterten Landesvorstand, von drei nachgeordneten Verbänden oder 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 8 E Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre mindestens zwei Kassenprüfer, deren Amt bis zu einer Neuwahl fort dauert. Sie dürfen dem jeweiligen Vorstand nicht angehören und müssen Mitglied sein. Sie haben vor der nächsten Hauptversammlung eine Kassen-, Buch- und Belegprüfung über das abgelaufene Geschäftsjahr – welches mit dem Kalenderjahr

identisch ist – vorzunehmen.

2. Mitglieder des Landesvorstands haben weder Vorschlags- noch Stimmrecht für die Wahl der Kassenprüfer.
3. Das Amt des Kassenprüfers endet durch Ablauf der Amtszeit, Rücktritt, Tod, Ausscheiden aus der Vereinigung, Abwahl oder Abberufung.
4. Für den Rücktritt eines Kassenprüfers von seinem Amt genügt neben einer mündlichen Erklärung in der Mitgliederversammlung auch eine schriftliche und eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber einem Mitglied des Landesvorstands.
5. Die Mitgliederversammlung kann Kassenprüfer bei gerichtlicher Bestellung eines Betreuers, bei Vorliegen von Gründen des § 4 Absatz 4 oder aus einem anderen wichtigen Grund mit einfacher Mehrheit abberufen.
6. Fallen alle Kassenprüfer des Landesverbandes aus, übernehmen die beiden ältesten Kassenprüfer aller nachgeordneten Verbände dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
7. Sie können geeignete Dritte mit der Durchführung der Kassenprüfung beauftragen.
8. Die mit der Kassenprüfung entstandenen Kosten und Auslagen trägt der Landesverband nach Maßgabe seiner FinO.

§ 8 F Delegierte

1. Die Delegierten vertreten die Mitglieder des Landesverbandes auf der Bundesdelegiertenversammlung.
2. Die Delegierten sind nicht an Weisungen gebunden.

(1) Wahl und Rechtsstellung der Delegierten

1. Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
2. Das Amt als Delegierter endet mit Ablauf der Amtszeit, durch Rücktritt oder durch Tod, Ausscheiden aus der Vereinigung oder Abberufung durch die Mitgliederversammlung des Landesverbandes.
3. Für den Rücktritt eines Delegierten von seinem Amt genügt neben einer mündlichen Erklärung in der Mitgliederversammlung auch eine schriftliche und eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber einem Mitglied des Landesvorstands.
4. Die Delegierten sind von ihrem Landesverband angemessen in die laufende Vorstands- und Vereinsarbeit einzubeziehen und über alle wesentlichen Vorgänge zu unterrichten.
5. Die Delegierten haben das Recht, dem Landesvorstand zur Vorbereitung auf die Delegiertenversammlung Anträge zur Tagesordnung zu unterbreiten und Anfragen an den Vorstand zu richten, die dieser rechtzeitig vor der Delegiertenversammlung schriftlich an alle Delegierten zu beantworten hat.

(2) Wahlverfahren

1. Es ist ein Wahlleiter analog zu den Vorstandswahlen zu be-

stimmen.

2. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
3. Es ist eine Kandidatenliste zu erstellen.
4. Kandidaten müssen grundsätzlich anwesend sein, Ausnahmen regelt die Versammlung.
5. Die Delegierten werden über eine Listenwahl gewählt, d.h. jedes anwesende Mitglied kann die für den Landesverband geltende Höchstzahl an Delegierten wählen.
6. Erhalten zwei (oder mehr) Kandidaten gleiche Stimmzahl (unabhängig vom Listenplatz) so erfolgt eine Stichwahl unter den Kandidaten mit gleicher Stimmzahl.
7. Bei der Stichwahl hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
8. Maximal können 50% (nach unten auf volle Mandate abgerundet) der Delegierten Vorstandsmitglieder des Landesvorstands sein.
9. Können nicht genügend Kandidaten außerhalb des Landesvorstandes gefunden werden, so dürfen weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.
10. Diese Wahl gilt abweichend für ein Jahr.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.
3. Findet der Antrag auf Auflösung eine geringere Mehrheit, so ist darauf unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen auf einen nicht weiter als einen Monat nach dem Versammlungstage liegenden Tag eine neue Versammlung aller Mitglieder einzuberufen.
4. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Bei Auflösung, Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Jugendarbeit im Reit- und Fahrsport, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für diesen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Erhebung und Verwendung von Daten

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung,

Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

4. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

(2) Auskunftsrecht

1. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten und Löschung seiner Daten.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft und wird mit Eintragung in das Vereinsregister rechtskräftig.
2. Kirchlinteln, den 07.04.2013